

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Nach dem Weinwirtschaftsgesetz hat der Stabilisierungsfonds für Wein die Aufgabe, die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern. Zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel wird von der Weinwirtschaft eine Abgabe von jährlich 0,50 DM je Ar Rebfläche (Flächenabgabe) bzw. 0,50 DM je hl erstmals in den Handel gebrachten inländischen Mostes oder Weines oder 133 kg erstmals in den Handel gebrachter Vorerzeugnisse (Mengenabgabe) erhoben.

Wegen der allgemeinen Kostensteigerungen und des Kaufkraftverlustes reicht der bisher unverändert gebliebene Abgabesatz nicht mehr aus. Ferner haben die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen zu einer Aufzehrung der Finanzreserven des Stabilisierungsfonds geführt. Zur Finanzierung der zukünftigen Maßnahmen ist die Verdoppelung des bisherigen Abgabesatzes erforderlich.

B. Lösung

Erhöhung des Abgabesatzes bei beiden Abgabearten (Flächen- und Mengenabgabe) von 0,50 auf eine Deutsche Mark.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Die Erhöhung der Abgaben kann einen gewissen Einfluß auf das Verbraucherpreinsniveau haben. Bei Weitergabe der höheren Abgaben an den Verbraucher beträgt die Belastung für diesen 0,007 DM bis 0,01 DM je Flasche (0,7 l) inländischen Weines.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. Dezember 1974

I/4 (IV/1) — 731 09 — We 21/74

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 68 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Er stellt insbesondere Richtlinien für die Verwendung der in § 16 Abs. 5 a genannten Mittel sowie für die Koordinierung der Maßnahmen zur Absatzförderung aus, die von den in § 16 Abs. 5 a bezeichneten Einrichtungen aus diesen Mitteln finanziert werden. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.“

2. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „von 0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „von einer Deutschen Mark“ ersetzt.

3. In § 16 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Zwanzig vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1 werden vom Stabilisierungsfonds regionalen Einrichtungen für Zwecke der gebietsbezogenen Absatzförderung im Rahmen der Absatzförderung für deutschen Wein zugewiesen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

Nach dem Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 68 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), hat der Stabilisierungsfonds für Wein die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes, die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern. Nach § 16 Abs. 1 sind zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Weinbergflächen eine jährliche Abgabe von 0,50 DM je Ar (Flächenabgabe) sowie von denjenigen, die zu gewerblichen Zwecken Wein oder Vorerzeugnisse kaufen, eine Abgabe von 0,50 DM je angefangene hundert Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines bzw. je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachten Trauben oder Traubenmaishe inländischen Ursprungs (Mengenabgabe) zu entrichten.

Der bisher unverändert gebliebene Abgabesatz steht in einem Mißverhältnis zu dem Erfordernis einer verstärkten Absatzförderung. Die allgemeinen Kostensteigerungen bzw. der Kaufkraftverlust haben die Absatzförderungsmaßnahmen des Stabilisierungsfonds erheblich verteuert und erfordern einen höheren Aufwand je Werbeeinheit.

Die seit Jahren ständige Ausdehnung der Weinbaufläche, die Umstellung auf ertragsreiche neue Rebsorten, die in den letzten Jahren mehrmals über normale Weinernten hinausgehenden Ernten und der auf größeren Weineinfuhren beruhende Wettbewerbsdruck seit Bestehen der EWG-Weinmarktordnung machen eine verstärkte Absatzförderung erforderlich. So ist die gegenwärtige Situation auf dem deutschen Weinmarkt gekennzeichnet durch im wesentlichen aus der übergroßen Ernte 1973 (10,7 Millionen hl) herrührende große Bestände, einen stagnierenden Absatz und daraus resultierend einen allgemeinen Verfall der Erzeugerpreise.

Die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen haben zu einer Aufzehrung der Finanzreserven des Stabilisierungsfonds geführt. Zur Finanzierung der zukünftigen Maßnahmen ist die Verdoppelung des bisherigen Abgabesatzes erforderlich.

Auch die deutsche Weinwirtschaft ist übereinstimmend der Auffassung, daß die bisherigen Absatz-

förderungsmaßnahmen in Anbetracht der allgemeinen Marktlage unzureichend sind und deshalb das Aufkommen aus der Abgabe wesentlich erhöht werden muß.

Gleichzeitig erscheint es erforderlich, die Übung des Stabilisierungsfonds, regionalen Absatzförderungs-einrichtungen Mittel aus der Abgabe zuzuweisen, rechtlich zu verankern und dabei festzulegen, daß den regionalen Einrichtungen ein bestimmter Teil des Aufkommens aus der Flächenabgabe zuzuweisen ist. Durch Richtlinien soll die zweckgerechte Verwendung dieser Mittel im einzelnen geregelt und die Koordinierung der Absatzförderungsmaßnahmen der regionalen Einrichtungen sichergestellt werden.

Besonderer Teil**Artikel 1****Zu Nummer 1**

Diese Vorschrift sieht die Aufstellung besonderer Richtlinien für die Verwendung der nach Nummer 3 vom Stabilisierungsfonds für Wein den regionalen Einrichtungen zuzuweisenden Mittel sowie für die Koordinierung der Absatzförderungsmaßnahme dieser Einrichtungen vor. Die Koordinierung muß einerseits die Abstimmung der Maßnahmen der regionalen Einrichtungen, die aus den vom Stabilisierungsfonds zugewiesenen Mitteln finanziert werden, mit den Maßnahmen des Stabilisierungsfonds umfassen, und andererseits die Abstimmung der regionalen Maßnahmen untereinander sicherstellen. Die vom Verwaltungsrat des Stabilisierungsfonds, in dem alle Kreise der deutschen Weinwirtschaft und Repräsentanten aller deutscher Weinbaugebiete vertreten sind, zu erlassenden Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zu Nummer 2

Auf den allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Die Entwicklung auf dem deutschen Weinmarkt sowie die Finanzlage des Stabilisierungsfonds ergibt sich aus folgender Aufstellung des Stabilisierungsfonds für die Jahre 1965, 1970 bis 1975:

	1965	1970	1971	1971/72 *)	1972/73 *)	1973/74 *)	1974/75 *) (Schätzung)
I. Marktsituation (Millionen hl)							
1. Ernten	5,1	10,0	6,3	6,3	7,9	10,7	8,0
2. Einfuhren	2,8	4,4	5,1	6,0	7,2	7,1	.
3. Vermarktungsmenge	20,8	25,9	26,4	22,7	24,4	28,9	.
	1965	1970	1971	1972	1973	1974	1975 (Schätzung)
II. Absatzförderung des Stabilisierungsfonds (Millionen DM)							
1. Gesamtaufwand für die Absatzförderung (einschließlich Zuweisungen an regionale Absatzförderungseinrichtungen)	6,9	6,7	7,9	5,2	5,6	7,1	4,2
2. Aufwand für die Absatzförderung pro Millionen hl inländischer Vorjahreseernte	0,95	1,1	0,79	0,83	0,89	0,7	0,5
III. Finanzlage des Stabilisierungsfonds							
1. Aufkommen aus der Abgabe nach § 16 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz (Flächen- und Mengenabgabe)	3,2	5,9	6,6	7,6	6,6	7,1	6,7
2. Entnahmen aus Rücklagen des Stabilisierungsfonds und aus Zuweisungen von Bund und Ländern	4,4	2,5	2,3	0,5	—	2,0	—
3. Finanzreserve des Stabilisierungsfonds	8,1	2,7	1,2	2,3	1,7	-0,3	—
IV. Kostenindex							
Kostenindex Absatzförderung des Stabilisierungsfonds (1960 = 100)	142	183	202	214	234	258	294

*) Ab 1. September 1971 dauert das Weinwirtschaftsjahr jeweils vom 1. September bis 31. August.

Aus dieser Übersicht folgt im Ergebnis, daß die verfügbaren Finanzierungsmittel für die Absatzförderung je 1,0 Millionen hl Weinernte von anfangs 1,0 Millionen DM auf nunmehr etwa 0,5 Millionen DM gesunken sind, und dieser Finanzierungsbetrag nur noch etwa die halbe Kaufkraft von 1965 besitzt, so daß der marktwirksame Effekt real auf 25 % geschrumpft ist.

Zu Nummer 3

Durch diese Vorschrift wird die bisherige Übung des Stabilisierungsfonds, regionalen Absatzförderungseinrichtungen Mittel aus dem Aufkommen aus der Abgabe zuzuweisen, in Verbindung mit der Festlegung auf 20 vom Hundert der Flächenabgabe rechtlich verankert. Ein Rechtsanspruch einzelner Einrichtungen soll dadurch nicht begründet werden; es handelt sich lediglich um die Festlegung des den regionalen Einrichtungen insgesamt zuzuweisenden Anteils des Aufkommens aus der Flächenabgabe. Mit

den zugewiesenen Mitteln werden die regionalen Absatzförderungseinrichtungen in die Lage versetzt, im Rahmen der gesamten Absatzförderung für deutschen Wein verstärkt eine besondere, auf die Erzeugnisse ihres Gebietes bezogene Absatzförderung zu betreiben. Auf diese Weise kann das Gesamtangebot deutscher Weine sinnvoll intensiviert werden.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschriften über die Erhöhung der Abgabe und über die Zuweisung von Mitteln an die regionalen Einrichtungen sollen am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit unverzüglich die Vorbereitungen für die sich aus dem Gesetz ergebende neue Situation getroffen werden können.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 5 a)

In Absatz 5 a ist das Wort „Zwanzig“ durch das Wort „Dreißig“ zu ersetzen.

Begründung

Die Anhebung eines Zuweisungsanteils auf 30 v. H. ist erforderlich, um den regionalen Einrichtungen die notwendige Vorausplanung kontinuierlicher Absatzförderungsmaßnahmen zu ermöglichen.